Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Oktober 2014

Frau
Ilka Frfr. v. Boeselager MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
221-2.02.11.02 - 122527/14
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Albert-Schweitzer-Schule in Rheinbach

Auskunft erteilt:
Frau Rausch
Telefon 0211 5867-3240
Telefax 0211 5867-3668
esther.rausch@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, Liebe Frau von Boeselager

wie in der Zwischennachricht vom 26.September 2014 angekündigt, komme ich nunmehr auf Ihr Schreiben vom 11. September 2014 zurück.

Zwischenzeitlich habe ich mir über die Situation der Albert-Schweitzer-Schule in Rheinbach berichten lassen und mir ein Bild über die Problemlage verschaffen können.

Bevor ich auf Ihr Anliegen eingehe, erlauben Sie mir zunächst einige Ausführungen zum Hintergrund der seit Oktober 2013 geltenden neuen Mindestgrößen für Förderschulen:

Die Landesverfassung bestimmt Artikel 12 Absatz 1, dass alle Schulen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen müssen. Sie gibt dem Landesgesetzgeber auf, durch entsprechende Vorgaben hierfür Sorge zu tragen.

Zum ordnungsgemäßen Schulbetrieb gehört, dass eine Schule im Interesse ihrer pädagogischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über eine gewisse Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern verfügt. Nur so kann letztlich sichergestellt werden, dass der Unterricht laut Stundentafel und in einer qualitativ hochwertigen Art und Weise erteilt wird.

Im vergangenen Jahr hat der Landesrechnungshof in seiner Unterrichtung des Landtags über die Prüfung des Schulbetriebs an öffentlichen Förderschulen auf Vollzugsdefizite hinsichtlich der damaligen Vorgaben zu den Mindestgrößen hingewiesen. Dabei stand besonders die Aus-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

nahmeregelung in der Kritik, die eine Unterschreitung der Mindestgrößen um bis zu 50 % erlaubte, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erforderten. Für die Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen genügten seinerzeit ausnahmsweise 72 Schülerinnen und Schüler; die Regelmindestgröße betrug 144 Schülerinnen und Schüler.

Bei stetig ansteigender Inklusionsquote und starken demografischen Veränderungen sind zahlreiche Förderschulen unter die Mindestgrößen - ja sogar unter die ausnahmsweise reduzierten Mindestgrößen - gefallen, so dass vielerorts teilweise schon seit Jahren dringender Handlungsbedarf besteht. Deshalb hat der Landesrechnungshof eine Überarbeitung der Regelungen über die Mindestgrößen angemahnt.

Ich habe daraufhin die neuen Vorgaben in der *„Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke"* (MindestgrößenVO vom 16. Oktober 2013) erlassen, die im Vorfeld den Kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und den Elternverbänden, die die Interessen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertreten, vorgestellt und mit diesen erörtert worden sind.

Die neuen Bestimmungen sind eine zeitgemäße Antwort auf die Entwicklung der vergangenen Jahre, die die Qualität der pädagogischen Arbeit gewährleisten. Sie setzen einen Rahmen, innerhalb dessen die kommunalen Schulträger ihre Förderschulangebote in eigener Verantwortung organisieren. Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet dabei nicht zwangsläufig, dass ein Schulträger eine Förderschule schließen muss. Es gibt andere schulorganisatorische Maßnahmen, die ein Schulträger ergreifen kann. Dies sind die Zusammenlegung mehrerer Förderschulen, die Bildung von Teilstandorten und die Errichtung von Förderschulen im Verbund, soweit der Elternwille den Erhalt des Förderschulangebots zulässt. Denkbar ist auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen. Die Schulträger machen von diesen Möglichkeiten regen Gebrauch.

Langfristig werden dennoch nicht alle Förderschulstandorte erhalten werden können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und des zu erwartenden Elternwahlverhaltens ist davon auszugehen, dass Förderschulen - besonders die mit alleinigem Förderschwerpunkt Lernen - in der Zukunft verstärkt unter die Mindestschülerzahlen fallen werden, die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb notwendig sind. Dessen war sich die Politik allerdings bewusst. Ich verweise hierzu auf den von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen beschlossenen Schulkonsens. Dort heißt es: „Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind."

Zur Situation der Albert-Schweitzer-Schule in Rheinbach ist folgendes zu sagen:

Die Schule hat im laufenden Schuljahr nur noch 40 Schülerinnen und Schüler. Sie umfasst grundsätzlich die Jahrgänge 1 bis 10, hat aber nur noch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Der größte Teil der Schülerinnen und Schüler befindet sich in den oberen Jahrgängen; im Jahrgang 5 werden lediglich drei Kinder beschult. Zum Schuljahr 2015/2016 werden 14 Kinder ihre Schullaufbahn beenden. Dann wird die Schule voraussichtlich - vorbehaltlich neuer Aufnahmen - nur noch von 26 Schülerinnen und Schülern besucht.

Nach der Mindestgrößenverordnung sind für die Fortführung öffentlicher Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit allein der Sekundarstufe I 112 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Für eine Fortführung als Teilstandort einer anderen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedarf es mindestens 56 Schülerinnen und Schüler. Bei Erweiterung um andere Förderschwerpunkte im Rahmen eines Verbundes und gleichzeitiger Führung der Schule als Teilstandort müssten mindestens 72 Schülerinnen und Schüler einen Teilstandort der Schule besuchen.

Es liegt auf der Hand, dass die Schülerzahl der Albert-Schweitzer-Schule aller Voraussicht nach für keine dieser grundsätzlich denkbaren Varianten ausreichen wird. In diesem Zusammenhang darf ich ergänzend darauf hinweisen, dass eine Fortführung der Schule auch unter Zugrundelegung der alten Ausnahmeregelung (s. oben) nicht möglich gewesen wäre.

Für die von Ihnen vorgeschlagene „regionale Ausnahmeregelung" sehe ich bereits aus Rechtsgründen, aber auch mit Blick auf die Kritik des Landesrechnungshofes zu den alten Vorgaben, keinen Raum.

Sollte der Schulträger die Auflösung der Albert-Schweitzer-Schule beschließen, könnte die Wahlfreiheit der Eltern meines Erachtens dennoch sichergestellt werden. In den Nachbarkommunen Bornheim, Euskirchen und Bonn gibt des Förderschulangebote, die - auch wenn die Schulwege länger würden - in zumutbarer Weise erreichbar wären.

Ich bedauere, Ihnen keine positiven Perspektiven für die Albert-Schweitzer-Schule aufzeigen zu können, hoffe aber vor dem Hintergrund der geschilderten Rahmenbedingungen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann